

# Freilaufende Hunde und Hundekot

Verfasser/innen: Mag. Renate Schmoll  
Mag. Lydia Kreiner

Das vorliegende Merkblatt wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Verfasser/innen bzw. der Landwirtschaftskammer Steiermark keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, eine weitergehende Beratung in der örtlich zuständigen Bezirkskammer oder aber in der Landeskammer in Graz in Anspruch zu nehmen.

Stand: April 2021

Im Zusammenhang mit Hunden ergeben sich vielfältige Problemfelder, denen man auf unterschiedliche Weise begegnen kann. Einerseits können freilaufende Hunde zu Problemen führen, andererseits sind deren Hinterlassenschaften nicht gern gesehen. Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen bieten behördliche (verwaltungsrechtliche) als auch gerichtliche (zivilrechtliche) Handhabe.

Insbesondere Hundekot in fremden Wiesen führt immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen HundehalterInnen und GrundeigentümernInnen. Private Wiesen dürfen von SpaziergängerInnen im Allgemeinen nicht betreten werden. Wenn betroffene LandwirtInnen mit dem Betreten ihrer Wiesen durch SpaziergängerInnen nicht einverstanden sind, könnten sie einerseits das Grundstück einzäunen, was aber wiederum mit Kosten verbunden sein wird. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, Verbotstafeln auf eigenem Grund aufzustellen, beispielsweise mit der Aufschrift „Privatgrund – betreten verboten“.

Doch nicht nur das Betreten der Privatwiesen und –weiden selbst ist problematisch, auch die häufig damit verbundene Verunreinigung der Futterwiesen mit liegengelassenem Kot stellt eine potentielle Gesundheitsgefahr für landwirtschaftliche Nutztiere dar. Der Hundekot wird im Futter durch verschiedene Bearbeitungsschritte (zB mähen, trocknen, schwadern etc.) derart verteilt, dass die Rinder nicht mehr selbst selektieren können (verkotetes Gras wird ohnedies nicht freiwillig gefressen). Die Exkremente könnten Krankheitserreger enthalten, die insbesondere bei Kühen zu Fehlgeburten und dergleichen führen und damit zur wirtschaftlichen Belastung für den Landwirt werden.

Nachfolgend werden die einschlägigen Rechtsvorschriften inhaltlich zusammengefasst:

### **Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz**

---

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> sind Tiere in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie zB Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, dürfen von Hunden nicht verunreinigt werden. Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive des Militärs und Rettungshunde.

Bei Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier oder bei rechtskräftiger Untersagung der Tierhaltung können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen - auch ohne vorangegangenes Verfahren - gesetzt werden. Die Maßnahmen sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.

---

<sup>1</sup> § 3b Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

Eine Verwaltungsübertretung iSd Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes begeht, wer Tiere entgegen den Bestimmungen des § 3b beaufsichtigt oder verwahrt. Derartige Verwaltungsübertretungen können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 € bestraft werden.

## Verordnung der Gemeinde

---

Die Gemeinde kann anhand einer Verordnung zusätzliche Auflagen hinsichtlich der Hundehaltung vorsehen. Es kann daher nützlich sein, diesbezüglich auch mit der zuständigen Gemeinde Rücksprache zu halten.

## Forstgesetz 1975 (FG 1975)

---

Jedermann darf einen Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten (§ 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Diese allgemeine Erlaubnis gilt nicht außerhalb des Waldes, also auf Feldern, Wiesen udgl. Dort sind andere verwaltungsrechtliche Vorschriften und die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte gemäß dem Zivilrecht zu beachten (zB Besitzstörung<sup>2</sup>).

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken. Die Forststraße ist „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes. Das freie Laufenlassen eines Hundes auf der Forststraße, kann als „unbefugtes Herumstreifen lassen“ im Jagdgebiet abseits von öffentlichen Wegen verstanden werden. Im Wiederholungsfall könnte sich hieraus eine Übertretung iSd § 60 Stmk. Jagdgesetz ergeben. Hunde sind daher auch auf der Forststraße an der Leine zu führen.

## Steiermärkisches Jagdgesetz

---

Nach § 60 Stmk. Jagdgesetz dürfen Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, von der/dem Jagdausübungsberechtigten und anderen Berechtigten getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten.

Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Hunden, die für die Jagd ausgebildet sind, Blindenhunden, Rettungshunden, Hunden der Bundespolizei, des Bundesheeres und Hirtenhunden, sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind sowie im unmittelbaren Bereich von Häusern und Gehöften.

Hundehalter, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung des Stmk. Jagdgesetzes schuldig. Übertretungen des Stmk. Jagdgesetzes sowie diesbezüglich erlassene Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2.200 € bestraft.

## Tierschutzgesetz –TSchG / Strafgesetzbuch – StGB

---

Gemäß dem Tierschutzgesetz ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder in schwere Angst zu versetzen. Insbesondere verstößt gegen dieses Verbot, wer ein Tier auf ein anderes Tier hetzt (§ 5 Abs. 1 und 2 Z. 4 TSchG). Eine Verwaltungsübertretung

---

<sup>2</sup> Nähere Ausführungen hierzu unter Punkt „Besitzstörungsklage“

begeht daher, wer seinen Pflichten als Hundehalter nicht nachgekommen ist, der Hund sich seiner Einwirkung entziehen konnte und ein Wildstück hetzt bzw. reißt. Ein solcher Verstoß ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 €, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 € zu bestrafen. Eine Straftat, die darüber hinaus nach § 222 des Strafgesetzbuches zu verfolgen ist, begeht, wer dies mit Vorsatz tut.

## Eigentumsrechte

---

Kommt es trotz präventiver Maßnahmen zu Eingriffen in das Eigentumsrecht, so stehen folgende zivilrechtliche Behelfe zur Verfügung:

Neben den zuvor genannten verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind im Rahmen der Führung von Hunden auch die Nutzungsbefugnisse fremden Eigentums, welche durch das Zivilrecht geregelt werden, zu beachten. Gemäß § 354 ABGB ist der Eigentümer dazu berechtigt, jeden anderen von der Nutzung seiner Sache auszuschließen. Der Eigentümer kann dies durch entsprechende Beschilderung, Abschränkung, Umzäunung oder auch durch ein personenbezogenes mündliches/schriftliches Verbot kundtun.

## Besitzstörungsklage

---

Wer eigenmächtig - dh ohne zuvor eine Genehmigung des Eigentümers eingeholt zu haben - in den ruhigen Besitz eines Anderen eingreift, kann binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Besitzstörung und Identität des Störers mittels einer beim örtlich zuständigen Bezirksgericht erhobenen Besitzstörungsklage zur Verantwortung gebracht werden. Die Besitzstörungsklage zielt - abgesehen von der Feststellung der erfolgten Störung - auch auf die Wiederherstellung des vorigen, ruhigen Besitzstandes und auf die Untersagung künftiger Eingriffe ab. Es muss also die Gefahr einer Wiederholung bestehen.

Sofern ein Grundeigentümer jedoch nichts gegen das Betreten seiner Wiese einzuwenden hat, gilt es dennoch zu beachten, dass dies bei einer Duldung über einen längeren Zeitraum hinweg, die Gefahr einer **Ersitzung** in sich birgt. Diese wäre jedenfalls dann möglich, wenn über einen Zeitraum von zumindest 30 Jahren Hundehalter im guten Glauben, dazu berechtigt zu sein, die Wiese als Hundewiese benutzen.

## Unterlassungsklage

---

Die Unterlassungsklage ist darauf gerichtet, dass der Beklagte bestimmte Handlungen zu unterlassen hat. Sie zielt auf die Verhinderung neuerlichen Zuwiderhandelns ab und setzt daher Wiederholungsgefahr voraus. Die Frist hierzu beträgt drei Jahre.

## Schadenersatzklage

---

Wer einen Schaden erleidet, kann von demjenigen Ersatz fordern, der diesen Schaden schuldhaft und rechtswidrig verursacht hat.